



Satzung der Gemeinde Kressbronn am Bodensee über die Benutzung der Festhalle (Festhallensatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581), §§ 4, 13 und 15 des Landesdatenschutzgesetzes für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 18. September 2000 (GBl. 2000, 648), in Verbindung mit §§ 2 und 13 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. 2005, 206), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kressbronn a. B. am 4. Oktober 2017 folgende Satzung über die Benutzung der Festhalle beschlossen:

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zweck.....	2
§ 3 Öffentliche Einrichtung	2
II. Vergabe der Festhallenräumlichkeiten	2
§ 4 Vergabeentscheidung.....	2
§ 5 Widerruf der Vergabeentscheidung.....	2
III. Benutzungsvorschriften	3
§ 6 Benutzungszeiten	3
§ 7 Allgemeine Benutzungsregeln.....	3
§ 8 Besondere Benutzungsregeln für den Sportbetrieb	4
§ 9 Besondere Benutzungsregeln für den Veranstaltungsbetrieb.....	5
§ 10 Besondere Benutzungsregeln bei Bewirtschaftung	6
§ 11 Aufsichtspersonal	7
IV. Entgelterhebung	8
§ 12 Erhebungsgrundsatz.....	8
V. Schlussbestimmungen	8
§ 13 Haftung.....	8
§ 14 Datenschutz.....	8
§ 15 Ordnungswidrigkeiten	9
§ 16 Inkrafttreten	10
Anlage.....	11

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Festhalle, einschließlich deren Neben- und Veranstaltungsräumen sowie dem Festhallenvorplatz. Der genaue Geltungsbereich bestimmt sich nach der Anlage (Festhallenbereich). Die Satzung über die Ordnung und die Erhebung von Gebühren für das Kressbronner Straßenfest geht dieser Satzung im Rahmen des Kressbronner Straßenfestes vor.

§ 2

Zweck

Zweck dieser Satzung ist die Regelung der Benutzung der Festhalle und des Festhallenvorplatzes.

§ 3

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Kressbronn a. B. betreibt die Festhalle als öffentliche Einrichtung. Sie dient vorwiegend dem Schul- und Vereinssport sowie den örtlichen Vereinen zur Durchführung von kulturellen Veranstaltungen. Darüber hinaus steht die Nutzung allen Einwohnerinnen und Einwohnern offen.
- (2) Die Benutzung der Festhalle durch andere Personen, als die in Absatz 1 genannten, kann zugelassen werden. Diese haben keinen Anspruch auf Benutzung der Festhalle.

II. Vergabe der Festhallenräumlichkeiten

§ 4

Vergabeentscheidung

Die Vergabe erfolgt durch Zuschlag nach billigem Ermessen.

§ 5

Widerruf der Vergabeentscheidung

- (1) Die Gemeinde kann die Vergabe von Räumlichkeiten der Festhalle oder des Festhallenvorplatzes widerrufen, wenn durch die Nutzung die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet ist.
- (2) Die Gemeinde ist in diesen Fällen nicht zum Schadensersatz verpflichtet.

III. Benutzungsvorschriften

§ 6

Benutzungszeiten

- (1) Die Benutzungszeiten werden durch den Bürgermeister festgelegt. Der Schulsport soll möglichst vorrangig behandelt werden.
- (2) Im Veranstaltungsbetrieb soll dem Benutzer auch außerhalb der Veranstaltungszeit die Benutzung der Festhalle zu Auf- und Abbauzwecken oder Proben zur Verfügung gestellt werden. Andere Benutzer sollten möglichst durch den Auf- und Abbau nicht beeinträchtigt werden.

§ 7

Allgemeine Benutzungsregeln

- (1) Bei der Benutzung der Festhalle und des Festhallenvorplatzes sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer Benutzer oder anderer Personen, die sich im Gebäude oder der Nachbarschaft aufhalten, zu vermeiden.
- (2) Der Benutzer hat der Gemeinde einen oder mehrere, jedoch höchstens drei, Ansprechpartner zu benennen. Während der Benutzung muss immer mindestens einer der Ansprechpartner anwesend sein. Ansprechpartner können nur volljährige Personen sein, welche die deutsche Sprache beherrschen.
- (3) Die Einrichtungen in der Festhalle dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet werden. Mit den Einrichtungen ist schonend und pfleglich umzugehen. Die Einrichtungsgenstände dürfen ohne Zustimmung der Gemeinde nicht im Freien verwendet werden.
- (4) Die Festhalle ist in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand so zu verlassen, wie sie angetroffen worden ist.
- (5) Der Aufenthalt im rückwärtigen östlichen Bereich der Festhalle zwischen Festhalle und Nonnenbach ist im Zeitraum zwischen 20 Uhr und 7 Uhr verboten. Die Nutzung des Festhallenvorplatzes ist zwischen 22 Uhr und 7 Uhr nur zu Verkehrszwecken gestattet.
- (6) Es ist insbesondere untersagt:
 1. Hunde oder sonstige Tiere in die Festhalle mitzubringen oder sie als Halter bzw. sonstiger Verantwortlicher in der Festhalle frei herumlaufen zu lassen;
 2. in der Festhalle Feuer anzuzünden sowie in der Festhalle oder auf dem Festhallenvorplatz Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen;

3. ohne Zustimmung der Gemeinde Waren oder Leistungen aller Art feilzuhalten, anzubieten oder für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art zu werben;
 4. sich in der Festhalle oder auf dem Festhallenvorplatz im Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten;
 5. das Mitbringen von alkoholischen Getränken ohne Zustimmung der Gemeinde;
 6. die Festhalle mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Rollstühlen und Rollatoren, oder mit Rollschuhen oder Inlineskates zu befahren;
 7. das Plakatieren ohne Zustimmung der Gemeinde an Innen- und Außenwänden der Festhalle;
 8. in der Festhalle oder außerhalb der vorgegebenen Raucher-Zonen zu rauchen;
 9. Abfall außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen;
 10. Fahrräder an anderer als dafür vorgesehener Stelle abzustellen;
 11. auf dem Festhallenvorplatz ohne Zustimmung der Gemeinde zu parken oder diesen mit Kraftfahrzeugen zu befahren;
 12. die Not- und Rettungsausgänge aus anderen Gründen als Notfällen zu benutzen.
- (7) Benutzungsregeln der in der Festhalle oder am Festhallenvorplatz angebrachten Hinweisschilder sind einzuhalten.
- (8) Für die Beachtung der Benutzungsregeln dieser Satzung durch Minderjährige sind die Erziehungsberechtigten oder Aufsichtspersonen im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht verantwortlich.
- (9) Die Benutzer sind verpflichtet, besondere Vorkommnisse, insbesondere Beschädigungen, defekte Geräte oder Verunreinigungen dem zuständigen Aufsichtspersonal zu melden.

§ 8

Besondere Benutzungsregeln für den Sportbetrieb

- (1) Zu Zwecken des Sportbetriebs darf die Festhalle nur benutzt werden, wenn eine Lehrkraft, ein Übungsleiter oder eine sonst verantwortliche Aufsichtsperson, die in die Sicherheitsvorschriften der Festhalle eingewiesen wurde, anwesend ist. Die Aufsichtsperson soll als Letzter die Halle verlassen und sich davor vergewissern, dass sich niemand mehr in der Halle aufhält, das Licht ausgeschaltet ist und sich die Umkleidekabinen und Duschräume in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden. Türen und Fenster sind vor dem Verlassen zu schließen.
- (2) Für den Sportbetrieb dürfen die Übungs- und Spielflächen in der Festhalle nur mit speziellen Hallenschuhen betreten werden. Insbesondere das Betreten mit Stollen- oder Nagelschuhen ist verboten.
- (3) Das Verwenden von Hartwachs oder Harz ist verboten.
- (4) Die in der Halle vorhandenen Sportgeräte werden für den Sportbetrieb zur Benutzung überlassen. Der Benutzer hat sich vor und nach den Übungsstunden zu

vergewissern, dass die Geräte vollzählig und gebrauchsfähig sind. Die Sportgeräte sind nach der Benutzung an den für sie vorgesehenen Platz zurückzubringen. Matten dürfen nicht am Boden gezogen, sondern müssen getragen werden. Der Transport von Barren, Kasten und sonstigen schweren Geräten darf nur mit den eingebauten Transportrollen erfolgen. Soweit keine Transportrollen vorhanden sind, müssen die Geräte mit dem dafür vorgesehenen Transportwagen befördert werden. Bänke müssen getragen und dürfen nicht auf anderen Geräten abgestellt werden.

§ 9

Besondere Benutzungsregeln für den Veranstaltungsbetrieb

- (1) Wird die Festhalle zu Veranstaltungszwecken dem Benutzer überlassen, so gilt diese als ordnungsgemäß überlassen, wenn der Benutzer etwaige Mängel nicht unverzüglich bei der Gemeinde geltend macht.
- (2) Die Festhalle darf nur zu dem vereinbarten Zweck genutzt werden. Eine Überlassung der Festhalle an Dritte ist nur mit Zustimmung der Gemeinde möglich.
- (3) Die Vorschriften geltender Gesetze, insbesondere die Gesetze zum Schutze der Jugend, zum Schutz vor Brandgefahren, Gesundheitsgefahren, Unfällen und sonstigen Gefahren oder das Gaststättenrecht sind einzuhalten. Die Versammlungsstättenverordnung sowie das geltende Nachbarrecht sind zu beachten.
- (4) Die maximal zulässige Höchstzahl der Besucher darf nicht überschritten werden. Der Benutzer hat hierfür Sorge zu tragen.
- (5) Der Benutzer hat bei Veranstaltungen selbst für den eventuell erforderlichen Sanitätsdienst, der von der Gemeinde ausgewählt wird, zu sorgen. Die Beauftragung des Sanitätsdienstes erfolgt durch den Benutzer auf dessen Kosten. Die Einsetzung von sonstigem Hilfspersonal für Einlasskontrolle, Platzanweisung und Garderobe sowie die Einsetzung von zusätzlichen Ordnern, neben dem von der Gemeinde beauftragten Sicherheitsdienst, wird empfohlen. Die Beauftragung von sonstigem Hilfspersonal im Sinne von Satz 3 obliegt dem Benutzer. Der Benutzer hat darüber hinaus selbst und auf seine Kosten für die erforderlichen Meldungen an eine Verwertungsgesellschaft (z. B. GEMA) zu sorgen. Der Sicherheitsdienst sowie die Brandsicherheitswache werden von der Gemeinde auf Kosten des Benutzers in Auftrag gegeben.
- (6) Bei Veranstaltungen ist insbesondere untersagt:
 1. das Tragen von Schuhen mit spitzem Absatz, schmutzigen, abfärbenden oder sonstigen Sohlen, die geeignet sind, den Hallenboden zu schädigen oder erheblich zu verschmutzen;
 2. Flaschen, Gläser, Teller oder sonstiges Zubehör der Festhalle ins Freie mitzunehmen bzw. aus der Halle zu entfernen;
 3. außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen Speisen oder Getränke zuzubereiten;

4. sich während einer Veranstaltung im rückwärtigen östlichen Bereich des Grundstückes zwischen Festhalle und Nonnenbach aufzuhalten.
- (7) Der Hallenboden ist bei Veranstaltungen gegebenenfalls so zu schützen, dass keine Beschädigungen des Hallenbodens entstehen können. Der ausreichende Schutz des Hallenbodens, erforderlichenfalls durch Verlegung eines zusätzlichen Schutzbelags, ist rechtzeitig vor der Veranstaltung mit der Gemeinde abzustimmen. Der Benutzer hat hierfür Sorge zu tragen.
- (8) Die in der Halle vorhandenen Tische und Stühle werden zur Benutzung überlassen. Der Transport von Tischen und Stühlen darf nur mit vorgesehenen Transportvorrichtungen erfolgen.
- (9) Die Festhalle muss nach einer Veranstaltung besenrein übergeben werden. An Werktagen soll die Festhalle in der Regel spätestens zum Beginn des Schulbetriebes um 7 Uhr geräumt und gereinigt sein.
- (10) Die Licht- und Tontechnik in der Halle darf nur durch eine staatlich anerkannte Fachkraft für Veranstaltungstechnik, die von der Gemeinde ausgewählt wird, bedient werden. Andere Personen sind dazu, mit Ausnahme des Aufsichtspersonals, nicht berechtigt. Die Bühne darf nur unter Aufsicht einer staatlich anerkannten Fachkraft für Veranstaltungstechnik, die von der Gemeinde ausgewählt wird, benutzt werden. Die Beauftragung der Fachkraft obliegt dem Benutzer auf dessen Kosten.
- (11) Die Aufstellung und Abräumung von Tischen und Stühlen sowie die Anbringung von Dekorationen erfolgt grundsätzlich durch den Benutzer nach vorheriger Absprache mit der Gemeinde. Das Aufstellen von Tischen und Stühlen hat nach den vorgegebenen Bestuhlungsplänen zu erfolgen. Fluchtwege sind freizuhalten.
- (12) Die Nutzung des Festhallenvorplatzes zu anderen als zu Verkehrszwecken ist, mit Ausnahme von tragbaren Stehtischen zu Empfangszwecken, während einer Nutzung der Festhalle im Sport- oder Veranstaltungsbetrieb nicht zulässig.
- (13) Müll hat der Benutzer selbst zu entsorgen. Verbleibt dieser in der Festhalle, hat der Benutzer für die Entsorgung vollständig aufzukommen.

§ 10

Besondere Benutzungsregeln bei Bewirtschaftung

- (1) Die Bewirtschaftung der Festhalle wird durch den Caterer vorgenommen, der die Festhallenküche von der Gemeinde gepachtet hat. Benutzer dürfen sich keines anderen Caterers bedienen.
- (2) Selbstbewirtschaftung ist nur bei örtlichen Vereinen, Parteien, Wählervereinigungen, Organisationen oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts zulässig. Eine erforderliche Genehmigung nach dem Gaststättenrecht ist bei der Gemeinde zu beantragen. Die Kosten für die Genehmigung hat der Antragsteller zu tragen.

- (3) Bei einer Selbstbewirtschaftung nach Absatz 2 ist vom Veranstalter eine verantwortliche Person (Ansprechpartner) für die Selbstbewirtschaftung zu benennen.
- (4) Das gesamte Inventar des Küchen- und Bewirtschaftungsbereiches wird vom Aufsichtspersonal dem Benutzer übergeben. Die Rückgabe erfolgt in gleicher Weise nach der Veranstaltung. Der Benutzer hat die Kosten für die Ersatzbeschaffung von beschädigten Gegenständen, welche durch die Gemeinde erfolgt, zu tragen. Dasselbe gilt für abhandengekommene Gegenstände. Nicht verbrauchte Lebensmittel sind nach der Veranstaltung selbstständig zu entsorgen.
- (5) Nach Benutzung der Küche oder der Getränketheke sind diese in einem sauberen und ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen. Das benutzte Geschirr und die benutzten Küchengeräte sind zu spülen und am dafür vorgesehenen Platz einzuräumen, die Arbeitsflächen sind zu reinigen. Die Reinigung hat mit heißem Wasser unter Zusatz von geeignetem Spülmittel zu erfolgen. Der Benutzer hat während und nach der Veranstaltung für eine ausreichende Entlüftung der Küche zu sorgen.

§ 11

Aufsichtspersonal

- (1) Das Aufsichtspersonal der Gemeinde, in der Regel der zuständige Hausmeister, hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung, Reinlichkeit und die Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Den Aufsichtspersonen ist daher uneingeschränkter Zugang zu allen Bereichen der Festhalle zu gewähren. Die Benutzer haben den Anordnungen des Aufsichtspersonals Folge zu leisten.
- (2) Das Aufsichtspersonal ist befugt, Personen, die sich trotz Abmahnung nicht an die Bestimmungen dieser Satzung halten oder Anweisungen des Aufsichtspersonals nicht befolgen, aus der Festhalle zu verweisen. Das Benutzungsentgelt wird in diesen Fällen nicht zurückerstattet.
- (3) Personen, die gegen diese Satzung verstoßen, können durch die Gemeinde zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Festhalle ausgeschlossen werden. Benutzungsgebühren werden nicht zurückerstattet.
- (4) Der zuständige Hausmeister ist als Aufsichtsperson zugleich auch Veranstaltungsleiter entsprechend den Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung. Der Veranstaltungsleiter ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung aller einschlägigen Vorschriften verantwortlich. Der zuständige Hausmeister ist weiteren Aufsichtspersonen weisungsbefugt.
- (5) Ist ein Sicherheitsdienst beauftragt, so hat der Benutzer diesem ebenfalls Folge zu leisten.

IV. Entgelterhebung

§ 12

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der Festhalle wird ein privatrechtliches Entgelt (Grundentgelt und Nebenkosten) erhoben.

V. Schlussbestimmungen

§ 13

Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet für Personen-, Sach- und Vermögensschäden durch schadhafte Einrichtungen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- (2) Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken oder anderen Gegenständen wird keine Haftung übernommen.
- (3) Bei betriebsbedingten oder sonstigen Maßnahmen, die den Betrieb beeinträchtigen oder unmöglich machen, können keinerlei Ansprüche gegen die Gemeinde geltend gemacht werden.
- (4) Der Benutzer haftet gegenüber der Gemeinde für alle von ihm oder ihm zurechenbaren Dritten verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen der Festhalle, des Festhallenvorplatzes oder der zugehörigen Einrichtungen. Mehrere Benutzer haften als Gesamtschuldner.
- (5) Der Benutzer hat für alle Schadensersatzansprüche einzustehen, die aus Anlass der Benutzung der Festhalle gegen ihn oder die Gemeinde geltend gemacht werden. Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Benutzer verpflichtet, die Gemeinde von den gegen sie geltend gemachten Ansprüchen, einschließlich der entstehenden Prozess- und Nebenkosten, in voller Höhe freizustellen.
- (6) Der Benutzer hat spätestens mit Einreichung des Antrages auf Benutzung der Festhalle nachzuweisen, dass er über eine Haftpflichtversicherung mit einer Schadenssumme von mindestens 1,0 Mio. Euro verfügt, durch welche auch die in Absatz 5 bezeichneten Freistellungsansprüche gedeckt werden (z. B. Veranstalterhaftpflichtversicherung).

§ 14

Datenschutz

- (1) Die Gemeinde darf personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit der Vergabe der Festhalle benötigt werden, erheben, speichern und verarbeiten. Die Gemeinde ist

berechtigt, bei Antragstellung die Vorlage eines gültigen Personalausweises zu verlangen. Die personenbezogenen Daten unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Die Gemeinde gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben.

- (2) Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Gemeinde ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung vorliegt.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Absatz 1 Nr. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. entgegen § 7 Absatz 1 andere unzumutbar stört oder belästigt;
 2. entgegen § 7 Absatz 2 als Ansprechpartner nicht dauerhaft anwesend ist;
 3. entgegen § 7 Absatz 3 Einrichtungen beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet oder Einrichtungsgegenstände ohne Zustimmung der Gemeinde im Freien verwendet;
 4. entgegen § 7 Absatz 4 die Räumlichkeiten nicht in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand verlässt;
 5. entgegen § 7 Absatz 5 sich im Zeitraum zwischen 20 Uhr und 7 Uhr im rückwärtigen östlichen Bereich des Grundstücks zwischen Festhalle und Nonnenbach aufhält oder den Festhallenvorplatz zu anderen Zwecken als zu Verkehrszwecken benutzt;
 6. entgegen § 7 Absatz 6 Hunde oder sonstige Tiere mitbringt oder frei herumlaufen lässt; in der Festhalle Feuer anzündet, Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abbrennt; Waren oder Dienstleistungen aller Art ohne Zustimmung der Gemeinde anbietet, für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art wirbt; sich in der Festhalle oder auf dem Festhallenvorplatz in Anstoß erregendem Zustand aufhält; alkoholische Getränke ohne Zustimmung der Gemeinde mitbringt; die Festhalle mit Fahrzeugen aller Art oder mit Rollschuhen oder Inlineskates befährt; die Innen- oder Außenwände der Festhalle ohne Zustimmung der Gemeinde plakatiert; in der Festhalle oder außerhalb der vorgegebenen Raucher-Zonen raucht; Abfall außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter entsorgt; Fahrräder an anderer als dafür vorgesehener Stelle abstellt; auf dem Festhallenvorplatz ohne Zustimmung der Gemeinde parkt oder diesen mit Kraftfahrzeugen befährt; die Not- und Rettungsausgänge aus anderen Gründen als Notfällen benutzt;
 7. entgegen § 8 Absatz 2 die Übungs- und Spielflächen mit Stollen- oder Nagelschuhen betritt;
 8. entgegen § 8 Absatz 3 Hartwachs oder Harz verwendet;
 9. entgegen § 9 Absatz 2 die Festhalle nicht zum vereinbarten Zweck nutzt oder die Festhalle ohne Zustimmung der Gemeinde an Dritte überlässt;
 10. entgegen § 9 Absatz 6 bei Veranstaltungen in der Festhalle Schuhe trägt, die geeignet sind, den Hallenboden zu beschädigen oder erheblich zu verschmutzen; Flaschen, Gläser, Teller oder sonstiges Zubehör der Festhalle ins Freie mitnimmt

- bzw. aus der Halle entfernt; außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen Speisen und Getränke zubereitet; sich während einer Veranstaltung im rückwärtigen östlichen Bereich des Grundstücks zwischen Festhalle und Nonnenbach aufhält;
11. entgegen § 10 Absatz 1 sich eines anderen Caterers bedient;
 12. entgegen § 11 Absatz 1 den Anordnungen des Aufsichtspersonals nicht Folge leistet.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 bis 1.000 Euro geahndet werden.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Benutzungsordnung für die Festhalle vom 17. April 2013 und die Entgeltordnung für die Festhalle vom 17. April 2013 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Kressbronn a. B., 6. Oktober 2017

gez.

Daniel Enzensperger
Bürgermeister

Anlage FESTHALLENBEREICH

